**Für Betreuer von LB in derzeit stationären Wohnformen**

**Bundesteilhabegesetz (BTHG)**

**Information zu den Leistungen ab 01.01.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Betreute bzw. Ihr Betreuter erhält derzeit vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe, dem Land Sachsen-Anhalt, Leistungen in einer stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe sowie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

Der Gesetzgeber hat mit dem Bundesteilhabegesetz die Leistungen der Eingliederungshilfe ab dem 01.01.2020 neu gestaltet. Dadurch soll die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen gestärkt werden. Die Finanzierung der Ihrer Betreuten / Ihrem Betreuten zustehenden Leistungen ist weiterhin gesichert.

Mit diesem Schreiben möchte ich Sie darüber informieren

1. was sich ab dem 01.01.2020 im Wesentlichen ändert und
2. was Sie tun können, um eine reibungslose Umsetzung des BTHG zu gewährleisten.

**1. Was ändert sich bei stationärer Leistung der Eingliederungshilfe?**

Ihre Betreute bzw. Ihr Betreuter lebt derzeit in einem Wohnheim für Menschen mit Behinderungen und erhält die folgenden Leistungen nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches – Zwölftes Buch – (SGB XII):

* fachliche Leistung (Betreuung, Unterstützung, Begleitung)
* Wohnen
* Verpflegung/Ernährung
* Bekleidung
* Barbetrag zur persönlichen Verfügung.

Die anfallenden Kosten werden derzeit vollständig vom überörtlichen Sozialhilfeträger übernommen. Ihre Betreute / Ihr Betreuter leistet eventuell einen Kostenbeitrag an den überörtlichen Sozialhilfeträger, soweit das aus ihrem bzw. seinem Einkommen und Vermögen möglich ist.

Ab dem 01.01.2020 werden die Fachleistungen und die existenzsichernden Leistungen getrennt erbracht.

**Leistungen für den Lebensunterhalt** (Existenzsichernde Leistungen nach dem SGB XII)

* Wohnen
* Heizung
* Regelsatz der Regelbedarfsstufe 2 (für Verpflegung/Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Barmittel etc.)

**Eingliederungshilfe**

(Fachleistungen nach dem SGB IX)

* Betreuung
* Unterstützung
* Begleitung

Ansprechpartner für beide Leistungen bleibt das Ihnen bekannte Sozialamt vor Ort.

Da Ihre Betreute bzw. Ihr Betreuter bereits Leistungen in einer stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe erhält, ist eine erneute Antragstellung nicht notwendig.

Der Begriff der stationären Einrichtungen wird abgelöst durch den Begriff „besondere Wohnform“.

Der überörtliche Sozialhilfeträger bzw. der Eingliederungshilfeträger übernimmt die Kosten für den Lebensunterhalt und die Eingliederungshilfe, soweit Ihre Betreute bzw. Ihr Betreuter die Kosten nicht aus ihrem bzw. seinem Einkommen und Vermögen selbst tragen kann. Das bedeutet, dass Ihre Betreute bzw. Ihr Betreuter keinen Kostenbeitrag an den überörtlichen Sozialhilfeträger mehr zu zahlen hat, sondern direkt mit dem Leistungserbringer abrechnet.

Grundlage hierfür ist der zwischen Ihrer Betreuten bzw. Ihrem Betreuten und dem Leistungserbringer abgeschlossene (neue) Vertrag (Wohn- und Betreuungsvertrag).

Soweit Leistungen für Ihre Betreute bzw. Ihren Betreuten derzeit noch an den überörtlichen Sozialhilfeträger übergeleitet werden (z.B. Rente, Wohngeld, Unfallgeld etc.), wird beim zuständigen Leistungsträger (z.B. Rentenversicherungsträger) veranlasst, dass diese Leistungen ab 01.01.2020 auf ein persönliches Girokonto Ihrer Betreuten bzw. Ihres Betreuten gezahlt werden.

Auf dieses Girokonto werden grundsätzlich ebenfalls die zustehenden Leistungen für den Lebensunterhalt (existenzsichernde Leistungen) überwiesen. Es besteht allerdings die Möglichkeit, dass Ihre Betreute bzw. Ihr Betreuter einer Direktüberweisung an den Leistungserbringer zustimmt. Dies würde zur Vereinfachung des Verfahrens beitragen.

Die Überweisung der Ihrer Betreuten bzw. Ihrem Betreuten zustehenden Leistungen der Eingliederungshilfe (Fachleistungen nach dem SGB IX) erfolgt wie bisher direkt an den Leistungserbringer.

Die Leistungen für den Lebensunterhalt (z.B. Unterkunft, Verpflegung etc.), die im Wohn- und Betreuungsvertrag vereinbart sind, werden Ihrer Betreuten bzw. Ihrem Betreuten vom Leistungserbringer in Rechnung gestellt.

1. Haben Sie oder Ihre Betreute oder Ihr Betreuter der Direktüberweisung zugestimmt und ist kein Beitrag aus Einkommen und/oder Vermögen zu leisten, müssen Sie insoweit nichts weiter veranlassen.
2. Haben Sie oder Ihre Betreute oder Ihr Betreuter der Direktüberweisung zugestimmt und ist ein Beitrag aus Einkommen und/oder Vermögen zu leisten, überweisen Sie bitte nach eingehender Rechnungslegung den offenen Betrag fristgemäß.
3. Haben Sie oder Ihre Betreute oder Ihr Betreuter der Direktüberweisung nicht zugestimmt, überweisen Sie bitte nach eingehender Rechnungslegung den Betrag fristgemäß.

Über die zustehenden Leistungen ab dem 01.01.2020 erhält Ihre Betreute bzw. Ihr Betreuter rechtzeitig einen Bewilligungsbescheid.

**Was müssen Sie tun?**

Zur Umsetzung der neuen Regelungen und reibungslosen Auszahlung der Leistungen ab 01.01.2020 ist Ihre Mithilfe notwendig. Ich bitte daher Folgendes zu veranlassen:

1. Wenn Ihre Betreute bzw. Ihr Betreuter noch kein eigenes Girokonto hat, ist ein Girokonto einzurichten.
2. Bitte teilen Sie dem Sozialamt bis spätestens zum 30.09.2019 die entsprechende Bankverbindung mit, soweit diese nicht schon bekannt ist. Hierfür verwenden Sie bitte das beiliegende Formular.
3. Sofern Ihre Betreute bzw. Ihr Betreuter eine Rente bezieht, teilen Sie ferner bitte auch der Rentenversicherung unter Angabe der Versicherungsnummer die Bankverbindung mit, auf welche ab 01.01.2020 die Rente überwiesen werden soll.
4. Der Leistungserbringer wird Ihre Betreute bzw. Ihren Betreuten bitten, einen neuen Wohn- und Betreuungsvertrag abzuschließen. In diesem Vertrag werden die Wohnkosten und die Kosten des Lebensunterhaltes ausgewiesen sein.
5. Für die Leistungsberechnung bitte ich Sie ferner um Vorlage des ab 01.01.2020 geltenden Vertrages (Wohn- und Betreuungsvertrag), der zwischen Ihrer Betreuten bzw. Ihrem Betreuten und dem Leistungserbringer geschlossen wurde, sobald er Ihnen vorliegt. Der Vertrag soll spätestens bis zum 30.09.2019 bei Ihrem Sozialamt vorliegen.
6. Es wird darauf hingewiesen, dass Sie der Direktzahlung auch der Leistungen für Unterkunft und Lebensunterhalt, welche von der Einrichtung erbracht werden, zustimmen können. Dies sollte im Rahmen des Gesamtplanverfahrens besprochen werden.

Sollten Sie hierzu noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an (Ansprechpartner?).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

SB

**Zahlung der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch**

1. **Mitteilung der Bankverbindung**

Ich bitte, die mir zustehende laufende Leistung künftig auf mein nachstehend bezeichnetes Konto zu überweisen:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Name, Vorname |  | Geburtsdatum |
| Geldinstitut | IBAN | BIC |

|  |  |
| --- | --- |
| Ort, Datum | Unterschrift Antragsteller |